



Friedhofreglement

Friedhofreglement der Gemeinde Binn

Die Urversammlung von Binn

eingesehen die Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1);

eingesehen Art. 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (800.1);

eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400);

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens der Gemeinde Binn.

Art. 2 Ort der Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

Art. 3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Binn können bestattet werden:

- a) alle Einwohner der Gemeinde Binn;
- b) auswärtsverstorbene Einwohner und Bürger der Gemeinde Binn;
- c) andere Personen, wenn sie oder die Angehörigen den Wunsch dazu geäußert haben. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist dazu erforderlich.

B. VERWALTUNG

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 5 Kirchliche Zuständigkeit

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Ortspfarrer, nach vorheriger Absprache mit dem Pfarreirat, vorbehalten.

Art. 6 Bestattungsarten

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof möglich:

- a) Erdbestattungen
- b) Urnenbestattungen (Kremation)

C. GRÄBER

Art. 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Zudem wird ein Friedhofplan geführt.

Art. 8 Einteilung

Der Friedhof wird in Reihengräber für Erwachsene, Kinder & Jugendliche eingeteilt.

Art. 9 Bestattung

Grundsätzlich wird in jedem Grab nur ein Leichnam beigesetzt (Einzelgräber)

Es gilt folgende Ausnahme:

Urnen (maximal drei pro Grab) können in bestehende Erdgräber gelegt werden, wenn die gesetzlichen oder testamentarischen Erben das schriftliche Einverständnis erteilen und die Grabesruhe des Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre beträgt. Sobald die Grabesruhe des Erdbestatteten abgelaufen ist, werden die Urnen mitaufgenommen.

Art. 10 Grabzuteilung

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofplan. Urnenbestattungen sind gemäss Art. 9, Abs. 2 ausserhalb der Reihenfolge möglich.

Art. 11 Grösse und Anlage der Gräber

Für die Grösse und Anlage der Gräber werden folgende Masse vorgeschrieben:

Länge: 200 cm / Breite 85 cm / Tiefe 180 cm. Der Abstand der Gräber muss mindestens 30 cm betragen.

Art. 12 Grabgebühren

Die Gebühren für die Erd- und Urnenbestattung werden vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Es gilt das Prinzip der kostendeckenden Gebührenhöhe.

Art. 13 Grabesruhe

Erdbestattung

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen Gräber nicht aufgenommen werden.

Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen. Zuhanden der Gesundheitsbehörde ist über die Exhumation ein Protokoll aufzunehmen.

Urnenbestattung

Für die Urnengräber gilt eine Grabesruhe von 25 Jahren. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit nach Art. 9, Abs. 2.

Art. 14 Aufnahme des Grabes

Erdbestattung

Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab aufzunehmen. Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme der Gräber zu informieren.

Urnenbestattung

Bei der Aufnahme von Urnen wird die Asche in das Grab geleert und die Urne den Angehörigen ausgehändigt. Auf Wunsch kann die Urne mit oder ohne Asche den Angehörigen übergeben werden.

D. GRÄBERPFLEGE UND GRABGESTALTUNG

Art. 15 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen besorgen den Unterhalt der Gräber.

Ausgedienter Grabschmuck, Kränze und Blumen sind von den Angehörigen auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde schlicht unterhalten und die daraus entstandenen Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Art. 16 Bepflanzungen

Die Pflanzungen dürfen 50 cm in der Höhe nicht überschreiten. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge überwuchern, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen, ansonsten werden sie von der Gemeinde geschnitten.

Art. 17 Grabgestaltung

Auf den Gräbern werden ein Holzkreuz und eine geschnitzte Namenstafel mit der Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburts- und Sterbejahres aufgestellt. Die einheitlich gestalteten Kreuze werden durch die Gemeinde gesetzt.

Die Angehörigen können ein Bildnis des Verstorbenen am Grabkreuz anbringen lassen. Damit der Friedhof einheitlich erscheint, muss das Grabbild über die Gemeinde bezogen werden und wird auch von dieser am Grabkreuz angebracht.

Art. 18 Masse der Grabumrandung

Die Masse der Grabumrandung inkl. Sockel werden wie folgt festgelegt: Länge 120 cm / Breite 70 cm
Die Grabumrandungen werden von der Gemeinde gesetzt.

E. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Haftung für Schäden

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände, soweit sie nicht durch die Gemeinde erstellt wurden.

Art. 20 Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebungen, sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 und der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 27. August 2014.

Nebst der Aussprechung von Bussen kann der Gemeinderat bei Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen.

Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach ist der Gemeinderat berechtigt entsprechende Vorkehrungen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Art. 21

Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018.

Genehmigt durch die Urversammlung am 03.12.2018.

Die Präsidentin


Jacqueline Imhof-Schmid



Der Schreiber


Manfred Imhof

durch den Staatsrat homologiert am 13. FEB. 2019

Anhang zum Friedhofreglement

Gebührentarif

Bestattungsgebühren

Für wohnsässige Personen

Erdbestattungen	Fr.	900.00
Urnenbestattung	Fr.	400.00

Für nicht wohnsässige Personen

Erdbestattungen	Fr.	1'200.00
Urnenbestattung	Fr.	500.00

In den Bestattungsgebühren sind folgende Kosten inbegriffen:

Grabaushub
Herrichten des Grabes nach der Beisetzung
Setzen der Grabumrandungen
Setzen des Grabkreuzes
Beschriftung und Anbringen der Namenstafel

Nicht inbegriffen:

Grabbilder werden nach Aufwand verrechnet.

Die Gebühren wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 12. November 2018 festgelegt.



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2019.00490

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Binn** vom 5. Dezember 2018, mit welchem diese um Homologation des abgeänderten Friedhofreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

Eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 3. Dezember 2018;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 19. Dezember 2018 und der Dienststelle für Umwelt vom 15. Januar 2019;

Eingesehen das angepasste Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Binn vom 30. Januar 2019;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 3. Dezember 2018 angenommene abgeänderte Friedhofreglement in der Fassung vom 30. Januar 2019 wird mit folgender Ergänzung homologiert:

Artikel 21

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden.

Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim *Kantonsrichter Berufung erhoben* werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Sitzung vom **13. Feb. 2019**

Kostenaufteilung
Entscheidgebür
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DUW
1 Ausz. DGW

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

